CORONA-UPDATE

25.06.2021

Steuern Wirtschaft Finanzen Recht





Überbrückungshilfe III – Antragsfrist verlängert

Verlängerung der Antragsfristen für die Überbrückungshilfe III bis zum 31.10.2021.

Wieder einmal wurde mit Wirkung zum 18.06.2021 der FAQ-Katalog zur "Corona-Überbrückungshilfe III" in einigen Punkten aktualisiert. Nachstehend haben wir Ihnen die Änderungen zusammengestellt.

1. Antragsfrist

Die Antragsfristen für Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe wurden bis zum 31.10.2021 verlängert. Rückwirkende Anträge für die erste und zweite Phase der Überbrückungshilfe können im Rahmen der dritten Phase nicht gestellt werden.

Soloselbstständigen soll spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe ermöglicht werden.

2. Europäisches Beihilferecht

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d. h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten.

3. Abschlagszahlungen

Nur Neuanträge auf Überbrückungshilfe III, die bis 30.06.2021 eingehen, erhalten noch eine Abschlagszahlung vor finaler Bescheidung. Bei Erstantragstellung bis zum 30.06.2021 werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 € für einen Monat.

Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. Auf einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.

Die Auszahlung der Überbrückungshilfe III kann nur auf die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte IBAN des Antragsstellers erfolgen.



Leistungen zur Eindämmung der Pandemie

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Laut dem neuesten BMF-Schreiben vom 15.06.2021 können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gelten auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt.

Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid19-Pandemie steuerbar oder - z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben - nicht steuerbar sind.

Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

Hier geht's zum BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/f3b0efdf-2367-4a34-960e-4b494ed7ddfd



Arbeitsrecht – Corona Arbeitsschutzverordnung

Corona-Arbeitsschutzverordnung wird verlängert und angepasst

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung soll für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 10.9.2021 verlängert werden. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23.06.2021 hervor. Der Entwurf des BMAS wurde am 23.6.2021 vom Bundeskabinett ohne Aussprache beschlossen.

Die grundlegenden Arbeitsschutzregeln gelten für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite fort:

- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer CoViD-19 Erkrankung genesene Beschäftigte. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen sowie dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- bzw. Genesungsstatus zu geben.
- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Zwar entfällt künftig die verbindliche Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m² pro Person in mehrfach belegten Räumen und mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse auch die strikte Vorgabe von Homeoffice. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen aber auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch weiterhin das Arbeiten im Homeoffice wichtige Beiträge leisten.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Die Änderungen treten am 1.7.2021 in Kraft.



Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelangen Sie hier:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-neufas-sung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Hier geht's zur Pressemitteilung vom 23.06.2021:

https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-angepasst.html

Transparenzregister

Transparenzregister wird zum Vollregister: Eintragungspflicht für Unternehmen ab 01.08.2021

Ab dem 01.08.2021 wird das deutsche Transparenzregister vom Auffangregister in ein Vollregister umgewandelt. Bisher konnten Unternehmen bzgl. der Angaben von wirtschaftlichen Berechtigten z.B. auf das Handels- oder das Partnerschaftsregister verweisen. Dies wird mit der Gesetzesänderung ab dem 01.08.2021 nicht mehr ausreichend sein – Unternehmen müssen nun entsprechende Angaben im Transparenzregister vervollständigen oder gar neu eintragen. Mit der Eintragungspflicht für Unternehmen wird die praktische und digitale Nutzbarkeit des Registers erheblich gesteigert.

Ausführliche Informationen zum Transparenzregister entnehmen Sie den FAQs des Bundesverwaltungsamtes (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenz-register/Transparenzregister_FAQ.html

Unsere Kooperationsgesellschaft **PLANARIS LEGAL** kann Sie bei Fragestellungen rund um die neue Eintragungspflicht im Transparenzregister unterstützen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 0661 92881-9100. Mit Rochus Bott steht Ihnen ein erfahrener Rechtsanwalt zur Seite.

Die Eintragung ist insbesondere von Unternehmen vorzunehmen, die Anträge auf Überbrückungshilfe, November-/ Dezemberhilfe etc. gestellt haben. Mit Ihrer Unterschrift unter den Antragsunterlagen erklären Sie, dass Sie Ihrer Eintragungspflicht nachgekommen sind.



Davon betroffen sind folgende Unternehmensformen:

- GmbH, AG
- KG
- PartG
- e.V.
- Stiftungen
- Trusts

Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025

Regierungsentwurf für Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025

Das Bundeskabinett hat in dieser Woche den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 beschlossen. Die Bundesregierung setzt damit ihre Finanzpolitik mit massiven Hilfsmaßnahmen und Rekordinvestitionen fort. Für das Jahr 2022 sind im Entwurf zum Bundeshaushalt Investitionsausgaben in Höhe von 51,8 Mrd. Euro eingeplant.

Wichtig bleiben weiterhin die Bewältigung der Pandemie und die Stabilisierung der Wirtschaft. Daher sieht der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 eine zentrale Vorsorge für unerwartete pandemiebedingte Mehrausgaben in Höhe von 10 Mrd. Euro vor.

Für die Ausfinanzierung der Unternehmenshilfen und des Sonderfonds Kulturveranstaltungen sind im kommenden Jahr nochmals 7 Mrd. Euro berücksichtigt. Hinzu kommt eine Erhöhung der Ausgaben für das KfW-Sonderprogramm 2020 auf rd. 4 Mrd. Euro. Zur Beschaffung von Impfstoffen gegen das Coronavirus sind rd. 1,9 Mrd. Euro eingeplant. Auch sollen umfassende steuerliche Hilfen umgesetzt werden, wie z.B. das 3. Corona-Steuerhilfegesetz (1,6 Mrd. Euro).

Hier geht's zur Pressemitteilung:

https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b1fbfb28-ddb0-48e7-80cd-c4fb3d0e4dd5

Weitere Informationen zum Regierungsentwurf finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/2022/regierungsentwurf-bundeshaushalt-2022.html



BMF-Monatsbericht Juni 2021

Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums Juni 2021

Der BMF-Monatsbericht im Juni wirft ein Schlaglicht auf die Unterstützung der Bundesregierung für den Neubeginn des kulturellen Lebens in Deutschland. Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen, mit einem Volumen von 2,5 Milliarden Euro, soll Veranstalter*innen dabei helfen, kulturelle Veranstaltungen möglichst rasch wieder stattfinden zu lassen. Im Interview erklärt Staatssekretär Wolfgang Schmidt, wie sich dieses Instrument in eine Reihe von Hilfen für Unternehmen, Selbstständige und Beschäftigte einreiht.

Zudem geht es in den weiteren Berichten um die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, den Nachtragshaushalt 2021 und um das Thema "Grüne Finanzierung und Grüne Staatsanleihen".

Hier geht's zum BMF-Monatsbericht:

https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/da6911a3-6969-4b2e-98f6-cc5b4b567734